

Verkündet am 26. September 1958
Kriegel, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Albert P [REDACTED] in F [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],
 2. des Radiotechnikers Siegfried K [REDACTED] in
B [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],
- Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungsklä-
ger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. das Land Hessen (Hessische Ausführungsbehörde für Unfall-
versicherung), vertreten durch den Hessischen Ministerprä-
sidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für
Arbeit, Wirtschaft und Verkehr in Wiesbaden,
 2. die Landesversicherungsanstalt Hessen in F [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,
- Klägerinnen, Berufungsklägerinnen, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. September 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. K.E. Meyer,
Hanebeck und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

1. Die Anschlußrevision der Kläger wird zurückgewiesen.
2. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 14. März 1957 teilweise aufgehoben und wie folgt gefaßt:

Die Berufung der Kläger und die Anschlußberufung der Beklagten gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Marburg a.d.Lahn vom 21. März 1956 werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsrechtszuges werden den Klägern zu zwei Dritteln und den Beklagten zu einem Drittel auferlegt.

3. Die Kosten des Revisionsverfahrens haben die Kläger zu zwei Dritteln und die Beklagten zu einem Drittel zu tragen.

Von Rechts wegen

11

- 3 -

Tatbestand:

Am 11. November 1952 steuerte der Zweitbeklagte im Auftrage seines Arbeitgebers, des Erstbeklagten, dessen Personenkraftwagen (Lloyd 293 ccm, Breite 1,35 m) über die Bundesstraße 253 von Biedenkopf in Richtung Hatzfeld. Der Wagen näherte sich gegen 17.30 Uhr, als es fast dunkel war, bei nebligem und regnerischem Wetter dem Ort Eifa. Zur gleichen Zeit gingen vier Waldarbeiter vor dem Zweitbeklagten auf der rechten Fahrbahnseite der Bundesstraße nach Eifa. Sie gingen ganz rechts am Straßenrand zu zweit nebeneinander. Als die Fußgänger etwa beim Kilometerstein 9 waren, begegneten sich auf gleicher Höhe der vom Zweitbeklagten gesteuerte Personenwagen und ein aus Eifa kommender Lastkraftwagen. Als der Zweitbeklagte zwischen dem Lastwagen und den Fußgängern durchfahren wollte, wurde der Waldarbeiter Otto D., der sich in der zweiten Reihe der Fußgänger links befand, von dem rechten Kotflügel des Lloydwagens erfaßt und erheblich verletzt. Der Personenwagen kam nach ungefähr 35 Metern zum Stehen. Aus der vom Landgericht durchgeführten Augenscheinseinnahme am Unfallort ergibt sich, daß die Bundesstraße an der Unfallstelle völlig gerade verläuft, übersichtlich ist und nach Eifa zu ein Gefälle von 3-4 % hat. Die befestigte Fahrbahn der Straße ist 7,15 m breit, sie reicht bis unmittelbar an die rechts- und links befindlichen Grünstreifen der Straße.

Die Beklagten haben vorgetragen, es seien nur drei Fußgänger sichtbar gewesen, zwischen ihnen und dem entgegenkommenden Lastwagen sei ausreichend Raum gewesen, der Verletzte als vierter Fußgänger sei erst kurz vor dem Unfall plötzlich in der Fahrbahn des Lloydwagens aufgetaucht.



Der Zweitbeklagte wurde in der Berufungsverhandlung vor der kleinen Strafkammer des Landgerichts Marburg von der Anklage fahrlässigen Körperverletzung in Tateinheit mit Übertretung Straßenverkehrsordnung freigesprochen.

Die Kläger haben die nach § 1542 RVO auf sie übergegangenen Ansprüche des Verletzten gegen die Beklagten geltend gemacht und beantragt:

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
 - a) an die Klägerin zu 1) den Betrag von 4 950,35 DM nebst 4 % Zinsen seit der Rechtshängigkeit,
 - b) an die Klägerin zu 2) den Betrag von 1 426,50 DM nebst 4 % Zinsen seit der Rechtshängigkeitzu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind,
 - a) an die Klägerin zu 1)
 - b) an die Klägerin zu 2)im Rahmen des § 12 StVG und des § 1542 RVO alle Kosten zu ersetzen, die diesen infolge des Unfalles ihres Mitgliedes Otto D. vom 11. November 1952 künftig noch entstehen;
3. festzustellen, daß der Beklagte zu 2) über seine Leistungspflicht gemäß Ziffer 2. hinaus verpflichtet ist,
 - a) an die Klägerin zu 1)
 - b) an die Klägerin zu 2)im Rahmen des § 1542 RVO alle Kosten zu ersetzen, die diesen infolge des Unfalles ihres Mitgliedes Otto D. am 11. November 1952 künftig noch entstehen.

Das Landgericht hat die Klageansprüche im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes zur Hälfte des dem Ver-

111
letzten entstandenen Schadens für begründet gehalten. Es hat ausgeführt, es bestehe eine Haftung nach §§ 7 Abs. 1 bzw. 18 Abs. 1 Satz 1 StVG im Rahmen der §§ 11-13 StVG, da weder nachgewiesen sei, daß ein unabwendbares Ereignis vorliege noch daß den Zweitbeklagten kein Verschulden treffe. Es bleibe ungewiß, wie sich Otto D. vor dem Unfall verhalten habe. Aus der Beweisaufnahme ergebe sich zwar, daß er sich von dem rechten Fahrbahnrand zur Fahrbahnmitte gewandt habe. Ungeklärt sei jedoch, wie und wann Otto D. mitten auf die rechte Fahrbahnhälfte gelangt sei, als er dem Zweitbeklagten auf eine Entfernung von etwa 4 m erstmals sichtbar geworden sei. Insbesondere könne nicht geklärt werden, ob Otto D. sich schon längere Zeit vor dem Unfall auf der Mitte der Fahrbahn des Zweitbeklagten befunden habe oder erst später, d.h. als der Zweitbeklagte bereits näher als 25 m an die Fußgängergruppe herangekommen war, zur Mitte hin ausgeschert sei.

Für den Fall, daß Otto D. sich bereits längere Zeit vor dem Unfall auf der Mitte der rechten Fahrbahn befunden haben sollte, sieht das Landgericht ein Verschulden als gegeben an, da der Zweitbeklagte trotz der erheblichen Einschränkung seines Blickfeldes infolge der Dunkelheit und des nebligen und nassen Wetters mit einer Geschwindigkeit von mindestens 40 km/st in den Engpass zwischen dem ihm entgegenkommenden Lastkraftwagen und den rechts befindlichen Fußgängern hineingefahren sei. Der Zweitbeklagte könne sich auch nicht darauf berufen, er habe nicht mit einem Fußgänger auf der Mitte seiner Fahrbahn rechnen müssen.

Da andererseits nicht feststellbar sei, daß, wie die Beklagten behaupten, Otto D. erst unmittelbar vor dem Per-

sonenwagen in dessen Fahrbahn gelangte, gehe dies im Rahmen der Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz zu Lasten der Beklagten.

Das Landgericht hält jedoch ein mitwirkendes Verschulden des Otto D. für gegeben. Es hat festgestellt, daß D. sich entgegen der Vorschrift des § 37 StVO auf der Mitte der rechten Fahrbahnhälfte befunden hat. Er habe damit rechnen müssen, daß sich jederzeit Kraftfahrzeuge näherten. Das Landgericht hat alsdann die Schadensverteilung $1/2 : 1/2$ unter Begrenzung auf den Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes vorgenommen.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt und ihre in der ersten Instanz gestellten Anträge wiederholt. Die Beklagten wollen mit der Anschlußberufung die Abweisung der Klageansprüche erreichen, soweit die Verurteilung ein Viertel des dem Otto D. entstandenen Schadens unter Begrenzung auf den Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes übersteigt. Das Berufungsgericht hat wie folgt erkannt:

I. Auf die Berufung der Klägerinnen wird das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Marburg/Lahn vom 21. März 1956 wie folgt abgeändert:

1. Die Zahlungsansprüche der Klägerinnen sind im Rahmen des § 1542 RVO dem Grunde nach
 - a) gegenüber dem Beklagten zu 1) zu $1/2$,
 - b) gegenüber dem Beklagten zu 2) zu $3/4$,des dem Verletzten Otto D. entstandenen Schadens gerechtfertigt.

2. Es wird festgestellt:

Die Beklagten sind als Gesamtschuldner verpflichtet den Klägerinnen im Rahmen des § 1542 RVO alle Kosten zu erstatten, die letzteren vom 1. Dezember 1956 an

an infolge des Unfalls des Otto D. entstanden sind und noch entstehen werden, und zwar

- a) der Beklagte zu 1) bis zu 1/2 des dem Verletzten entstandenen und noch entstehenden Schadens, jedoch höchstens bis zu den in § 12 StVG bestimmten Beträgen unter Einbeziehung der aus der Verurteilung zu Ziffer I 1) anfallenden Beträge,
- b) der Beklagte zu 2) bis zu 3/4 des dem Verletzten entstandenen und noch entstehenden Schadens.

3. Im übrigen werden die Feststellungsansprüche beider Klägerinnen abgewiesen.

II. Die weitergehende Berufung der Klägerinnen sowie die Anschlußberufung der Beklagten werden zurückgewiesen.

III. Die Kostenentscheidung bleibt, auch bezüglich der Kosten des Berufungsverfahrens, dem Schlußurteil des Landgerichts vorbehalten.

Mit der Revision und Anschlußrevision wiederholen die Parteien ihre beim Berufungsgericht gestellten Anträge. Beide Streitteile bitten jeweils, die Revision des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Zur Revision der Beklagten.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, entgegen der vom Landgericht dargelegten Auffassung habe die erneute Beweiserhebung ein Verschulden des Zweitbeklagten ergeben. Es habe zur Zeit des Unfalls leichter Nebel und jenes Dämmerlicht geherrscht, das die Sicht besonders behinderte. Hinzu komme, daß dem Personen-

wagen ein Lastwagen zunächst mit Fernlicht entgegengekommen sei und eine am Dorfeingang befindliche Bogenlampe eine zusätzliche Blendwirkung ausgeübt habe, die durch die Reflexion der regennassen Asphaltdecke verstärkt worden sei. Damit sei die Geschwindigkeit von 40 km/st, die einen Anhalteweg von 20 m bedingt habe, zu hoch gewesen. Selbst wenn man von der Angabe des Zweitbeklagten ausgehe, er habe drei Personen in einer Entfernung von 20-30 m vor seinem Wagen gesehen, so könne ihn dies nicht von der Haftung befreien. Der Beklagte habe weder darauf vertrauen dürfen, daß sich in dem infolge der Blendung unübersichtlichen Teil der Fahrbahn keine Fußgänger befanden, noch daß sich Fußgänger nicht unvermutet in seine Fahrbahn begeben würden. Der Zweitbeklagte habe vielmehr damit rechnen müssen, daß der eine oder andere Fußgänger durch den entgegenkommenden Wagen geblendet und irregeleitet, möglicherweise seine Marschroute hart am Rande der Fahrbahn verlassen und bis zu 1 1/2 m nach links ausscheren werde. Selbst wenn also Otto D. erst kurz vor dem Lloyd Personenwagen in dessen Fahrbahn geraten sei, müsse ein Verschulden des Zweitbeklagten bejaht werden.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts vermag der Senat nicht zuzustimmen. Das Berufungsgericht geht mit dem Landgericht ersichtlich davon aus, der Zweitbeklagte habe möglicherweise die Fußgänger mit einem Abstand von mindestens einem Meter überholt. Damit sind aber selbst unter Berücksichtigung der hier angenommenen Verhältnisse die an einen Kraftfahrer zu stellenden erheblichen Anforderungen erfüllt. Es würde eine Überspannung der Sorgfaltspflichten darstellen, wollte man von einem Kraftfahrer mit einem kleinen Personenwagen verlangen, daß er auf einer Landstraße zu zweit hintereinander gehende Fuß-

gänger nur in einem grösseren Abstand überhole. Bei erwachsenen Fußgängern, die sich auf einer belebten Straße befinden und ordnungsgemäß ihren Weg fortsetzen, braucht nicht mit einem so erheblichen, unbegründeten Abweichen nach links gerechnet zu werden, daß ein Sicherheitsabstand von 1 m nicht als ausreichend bezeichnet werden müßte. Es bedurfte damit auch keines akustischen Warnzeichens, wie das Landgericht richtig erkannt hat. Ist also der Zweitbeklagte, und davon muß nach den Ausführungen des Berufungsgerichts ausgegangen werden, möglicherweise mit mindestens einem Meter seitlichem Abstand zum Überholen an die Fußgänger herangefahren, so ist darin keine Ausserachtlassung der verkehrserforderlichen Sorgfalt zu sehen. Es kommt dann auch nicht darauf an, ob der Zweitbeklagte nicht nur drei, sondern vier Personen hätte erkennen können.

Nun hat das Berufungsgericht dem Zweitbeklagten auch zum Verschulden angerechnet, daß er mit überhöhter Geschwindigkeit in den "Engpass" zwischen entgegenkommenden Lastwagen und Fußgängern gefahren sei. Es braucht hier nicht auf die Rügen eingegangen zu werden, mit denen die Revision sich gegen die Feststellung einer Blendwirkung wendet. Selbst wenn mit dem Berufungsgericht von einer fahrlässigen Fahrweise des Zweitbeklagten ausgegangen wird, so fehlt es doch an dem Nachweis einer adäquaten Verursachung des Unfalls durch das Hineinfahren in die angeblich nicht beleuchtete Strecke. Es wäre, wie das Landgericht richtig erkannt hat, dieses Verhalten nur dann ursächlich, wenn der Verletzte sich bereits in der unbeleuchteten Strecke aufgehalten gehabt hätte.

Dies aber ist gerade ungeklärt geblieben. Otto D. kann nämlich auch erst kurz vor dem Unfall in die Bahn des Lloyd-

wagens geraten sein. Damit ist eine Haftung nach § 823 BGB mit Recht vom Landgericht verneint, mangels Entlastung jedoch eine solche nach dem Straßenverkehrsgesetz bejaht worden.

Soweit die Revision sich auch gegen die Verurteilung der Beklagten nach dem Straßenverkehrsgesetz wendet und u.a. auf die Angaben des Otto D. hinweist, handelt es sich um unzulässige Angriffe gegen die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung zum tatsächlichen Geschehen.

2. Zur Anschlußrevision der Kläger.

Diese wenden sich zu Unrecht gegen die Annahme eines mitwirkenden Verschuldens des Verletzten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist Otto D. mindestens in einer Entfernung von 1 m vom rechten Grünstreifen gewesen; als er von dem Wagen erfaßt wurde. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 13. Juni 1958 - VI ZR 131/57 - sich mit der Frage befassen müssen, welche Sorgfalt ein Fußgänger bei Dunkelheit, Nebel und Regen auf einer Fernverkehrsstraße anwenden muß, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Es ist auch dort zwar keine Fahrlässigkeit darin gesehen worden, daß sich ein Fußgänger vor der gesetzlichen Regelung über das Linksgehen auf der rechten Seite einer Bundesstraße fortbewegt hat, auch ist das Nebeneinandergehen auf der Fahrbahn an sich nicht als verkehrswidrig bezeichnet worden. Der Senat hat jedoch erneut darauf hingewiesen, daß die besondere Gestaltung des Einzelfalles eine Pflicht zum Hintereinandergehen begründen könne. Diesen Grundsätzen entspricht die angefochtene Entscheidung, es ist mit Recht hier ein Verschulden darin gesehen worden, daß Otto D. trotz der schwierigen Verkehrsverhältnisse sich

ohne rechtfertigenden Grund auf der sehr befahrenen Straße mindestens 1 m links vom rechten Grünstreifen entfernt befunden hat, als er erfaßt wurde. Soweit die Kläger ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten in Abrede stellen, kann ihnen daher nicht gefolgt werden.

3. Die Anschlußrevision der Kläger war daher zurückzuweisen, während die Revision der Beklagten, soweit sie sich gegen die vom Landgericht abweichenden Ausführungen des Berufungsgericht wendet, Erfolg haben mußte. Es ist angebracht, die Entscheidung des Landgerichts wieder herzustellen. Einer Klarstellung des erkennenden Teils der landgerichtlichen Entscheidung bedarf es nicht, da die Parteien insoweit der richtigen Auffassung des Berufungsgerichts folgen, daß alle Ansprüche nur im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes zugesprochen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Engels

Heinr. Meyer

Dr. K. E. Meyer